

KUNDENRICHTLINIEN FÜR DIE KONTOKARTEN UND DIE KONTAKTLOS-FUNKTION



FASSUNG AUGUST 2017

Diese Kundenrichtlinien regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos (im Folgenden „Kontoinhaber“), zu welchem Bezugskarten (auch als Kontokarte bezeichnet) ausgegeben sind, sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser Bezugskarte (im Folgenden „Karteninhaber“) einerseits und dem kontoführenden Kreditinstitut (BAWAG P.S.K.) andererseits.

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Kontokarten-Service

Das Kontokarten-Service ist ein Bargeldbezugssystem und bargeldloses Zahlungssystem, welches mit speziell ausgegebenen Zugangsinstrumenten Bargeldbezüge und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen ermöglicht.

1.2. Die Kontaktlos-Funktion

Bezugskarten, die mit der Kontaktlos-Funktion ausgestattet sind, ermöglichen dem Karteninhaber kontaktlose und bargeldlose Zahlungen und Bargeldbehebungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen.

Hinweis: die Regelungen der Kontaktlos-Funktion gelten nur dann, wenn die Bezugskarte mit der Kontaktlos-Funktion ausgestattet ist.

1.3. Persönlicher Code

Der persönliche Code, auch PIN (Persönliche Identifikationsnummer, Personal Identification Number) genannt, ist eine Ziffernkombination, die der Karteninhaber pro Bezugskarte erhält. Die Eingabe des persönlichen Codes ermöglicht die Benützung des Kontokarten-Service sowie der Selbstbedienungseinrichtungen der BAWAG P.S.K.

1.4. Kontoinhaber

Ein Kontoinhaber, der die Ausstellung einer Bezugskarte wünscht, hat einen an die BAWAG P.S.K. gerichteten Kartenantrag zu unterfertigen.

Alle Kontoinhaber haften für die im Zusammenhang mit der/den Bezugskarte/n entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch. Soweit im Folgenden der Begriff „Kontoinhaber“ verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff bei Gemeinschaftskonten alle Kontoinhaber.

1.5. Karteninhaber

Der Kontoinhaber kann die Ausstellung einer Bezugskarte für sich selbst und für dritte Personen, insbesondere Zeichnungsberechtigte, beantragen. Diese dritten Personen haben den Kartenantrag mit zu unterfertigen und die Geltung dieser Kundenrichtlinien zu akzeptieren. Karteninhaber sind sowohl der Kontoinhaber als auch Dritte, die eine Bezugskarte erhalten.

1.6. Kartenantrag, Kartenvertrag

Nimmt die BAWAG P.S.K. den vom Kontoinhaber unterfertigten Kartenantrag an, kommt der Kartenvertrag zustande. Der Kartenantrag gilt jedenfalls mit Zustellung der Bezugskarte an den Karteninhaber als angenommen.

1.7. Benützungsmöglichkeiten der Bezugskarte für den Karteninhaber

1.7.1. Geldautomaten

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldautomaten im In- und Ausland, die mit einem auf der Bezugskarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind, mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem vereinbarten Limit zu beziehen.

Warnhinweis: Im Ausland kann an Geldautomaten aus technischen Gründen zeitweise der Bargeldbezug unterbunden sein. Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen.

Warnhinweis: Kartentransaktionen, insbesondere Bargeldbehebungen, mit der Kontokarte sind ohne gesondertes Entgelt an Geldautomaten der BAWAG P.S.K. sowie an jenen Geldautomaten möglich, mit deren Betreiber die

BAWAG P.S.K. einen diesbezüglichen Vertrag abgeschlossen hat. Betreiber von Geldautomaten („Dritte“), mit welchen die BAWAG P.S.K. keinen diesbezüglichen Vertrag abgeschlossen hat, können die Durchführung von Kartentransaktionen, insbesondere Bargeldbehebungen, an Geldautomaten gegen Verrechnung eines gesonderten Entgelts anbieten. In diesem Fall wird dem Karteninhaber vor Durchführung der Kartentransaktion am Geldautomaten vom Betreiber des Geldautomaten die Durchführung der vom Karteninhaber gewünschten Kartentransaktion gegen ein bestimmtes Entgelt angeboten. Im Fall des Einverständnisses des Karteninhabers wird diesem das vereinbarte Entgelt bei Vornahme der jeweiligen Kartentransaktion direkt vom Betreiber des Geldautomaten verrechnet.

1.7.2 POS-Kassen

1.7.2.1 Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem auf der Bezugskarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind (im folgenden „POS-Kassen“), mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im folgenden „Vertragsunternehmen“) im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. Geldautomaten können die Funktion von POS-Kassen haben sowie können POS-Kassen die Funktion von Geldautomaten haben. Im Ausland kann an Stelle der Eingabe des persönlichen Codes die Unterschriftsleistung erforderlich sein. Der Karteninhaber weist durch Eingabe des persönlichen Codes und Betätigung der Taste „OK“ bzw. durch seine Unterschriftsleistung die BAWAG P.S.K. an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Die BAWAG P.S.K. nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

1.7.2.2 Kleinbetragszahlungen ohne Angabe des persönlichen Codes:

An POS-Kassen, die mit dem auf der Bezugskarte angeführten „Kontaktlos“-Symbol gekennzeichnet sind, ist der Karteninhaber berechtigt, mit der Bezugskarte ohne Einstecken der Bezugskarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zu einem Betrag von EUR 25,- pro Einzeltransaktion kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen. Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen bis zu einem Betrag von EUR 25,- durch Verwendung (d.h. bloßes Hinhalten) der Bezugskarte am Zahlungsterminal des Vertragsunternehmens die BAWAG P.S.K. an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Die BAWAG P.S.K. nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinander folgenden Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bezahlt werden können, auf insgesamt EUR 125,- beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine Zahlung oder Bargeldbehebung mit persönlichem Code durchführen, um weitere Kleinbetragszahlungen bis zum neuerlichen Erreichen des Betrages von EUR 125,- freizuschalten.

1.7.3 Selbstbedienungsgeräte der BAWAG P.S.K.

Mit der Bezugskarte kann der Karteninhaber die in der BAWAG P.S.K. aufgestellten Selbstbedienungsautomaten für Einzahlungen, Informationsanforderungen, Auftragserteilungen und Abgabe von Wissens- und Willenserklärungen benützen.

Informationsanforderungen können vom Karteninhaber sowohl zu dem Konto, zu dem die Bezugskarte ausgegeben ist als auch zu weiteren, bei der BAWAG P.S.K. im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Karteninhabers geführten Zahlungs- und Anlagekonten, abgerufen werden.

Einzahlungen in EUR, die Abgabe von Willens- und Willenserklärungen und die Erteilung von Aufträgen erfolgen durch den

Karteninhaber sowohl zu dem Konto, zu dem die Bezugskarte ausgegeben ist als auch zu weiteren, bei der BAWAG P.S.K. im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Karteninhabers geführten Zahlungs- und Anlagekonten, unter Verwendung der Bezugskarte und des persönlichen Codes oder unter Verwendung einer anderen, mit der BAWAG P.S.K. vereinbarten Autorisierungsmethode. Durch Einhaltung der vereinbarten Autorisierungsmethode gilt ein Auftrag als erteilt bzw. eine Willenserklärung als abgegeben.

1.7.4 Entgelte der BAWAG P.S.K. und Dritter

Die vorstehenden Punkte regeln die Benützungsmöglichkeiten. Ob und gegebenenfalls welche Entgelte der Karteninhaber für die Inanspruchnahme der Benützungsmöglichkeiten an die BAWAG P.S.K. zahlen muss, ist in der zum Kontovertrag gehörigen Konditionenübersicht zu dem betreffenden Kontomodell vereinbart. Jene Entgelte, welche der Karteninhaber im Sinne des Warnhinweises unter Punkt 1.7.1 an Dritte für die Behebung an deren Geldautomaten bezahlen muss, werden vom Karteninhaber mit dem Dritten im Rahmen einer Bargeldbehebung vereinbart.

1.8 Einwendungen aus dem Grundgeschäft

Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und seinem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen ergeben, die der Karteninhaber unter Verwendung der Bezugskarte bargeldlos bezahlt hat, sind direkt mit dem Vertragspartner zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrages. Die BAWAG P.S.K. übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes durch den Vertragspartner.

1.9 Entgelts- und Dauerleistungsänderungen

1.9.1 Entgeltsänderungen

1.9.1.1 Änderungen der vereinbarten Entgelte und die Einführung von Entgelten werden dem Kontoinhaber von der BAWAG P.S.K. mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Das Änderungsangebot wird dem Kontoinhaber mitgeteilt. Die Zustimmung des Kontoinhabers gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder elektronisch über das BAWAG P.S.K. eBanking erklärter Widerspruch des Kontoinhabers bei der BAWAG P.S.K., einlangt. Die BAWAG P.S.K. wird den Kontoinhaber im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder elektronisch über das BAWAG P.S.K. eBanking erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie, dass der Kontoinhaber das Recht hat, seinen Kartenvertrag kostenlos fristlos zu kündigen.

1.9.1.2 Auf dem in 1.9.1.1 vorgesehenen Weg werden Änderungen der mit dem Kontoinhaber vereinbarten Entgelte im Ausmaß der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2015 („VPI“) oder des an seine Stelle tretenden Index angeboten (erhöht oder gesenkt) werden, wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Diese Anpassung erfolgt einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. Jänner jeden Jahres. Diese Veränderung wird gemessen am Durchschnitt der Indexzahlen für das vorletzte Kalenderjahr vor dem Änderungsangebot gegenüber dem Durchschnitt der Indexzahl für das letzte Kalenderjahr vor dem Änderungsangebot.

Änderungen der mit dem Kontoinhaber vereinbarten, vom Kartenumsatz abhängigen Entgelte können auf dem in 1.9.1.1 vorgesehenen Weg vereinbart werden, wobei das einzelne Änderungsangebot 0,1 %-Punkte nicht überschreiten darf. Diese Anpassung kann einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. Jänner jeden Jahres erfolgen.

Falls die BAWAG P.S.K. in einem Jahr von einer Entgelterhöhung absieht, lässt dies das Recht der BAWAG P.S.K. auf künftige Entgelterhöhungen unberührt. Unterbleibt eine Entgelterhöhung in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren, kann diese (können diese) mit Wirkung ab der nächsten vorgenommenen Entgelterhöhung nachgeholt werden, wobei in diesem Fall die Anpassung in jenem Ausmaß erfolgt, welches der Veränderung der für den Durchschnitt des Jahres vor der Entgelterhöhung verlaublichen VPI-Indexzahl zu derjenigen VPI-

Indexzahl, welche die Grundlage für die letzte durchgeführte Entgelterhöhung war, entspricht.

1.9.2 Änderungen der Dauerleistungen der BAWAG P.S.K.

1.9.2.1 Änderungen der von der BAWAG P.S.K. zu erbringenden Dauerleistungen werden dem Kontoinhaber von der BAWAG P.S.K. mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Das Änderungsangebot wird dem Kontoinhaber mitgeteilt. Die Zustimmung des Kontoinhabers gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder elektronisch über das BAWAG P.S.K. eBanking erklärter Widerspruch des Kontoinhabers bei der BAWAG P.S.K., einlangt. Die BAWAG P.S.K. wird den Kontoinhaber im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder elektronisch über das BAWAG P.S.K. eBanking erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie, dass der Kontoinhaber das Recht hat, seinen Kartenvertrag kostenlos fristlos zu kündigen.

1.9.2.2 Die Möglichkeit zu Leistungsänderungen auf diesem Weg ist auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt insbesondere dann vor, wenn die Änderung durch gesetzliche bzw. aufsichtsbehördliche Maßnahmen oder durch die Entwicklung der Judikatur notwendig ist, die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs fördert oder die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen erforderlich ist.

1.9.3 Die Mitteilungen gemäß den Punkten 1.9.1.1 und 1.9.2.1 an den Kontoinhaber über die angebotenen Änderungen können in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Eine solche Form ist auch die Übermittlung des Änderungsangebotes an das im BAWAG P.S.K. eBanking für den Kontoinhaber eingerichtete ePostfach, wobei der Kontoinhaber über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem ePostfach in der mit ihm vereinbarten Weise (SMS, eMail, Post oder sonstige vereinbarte Form) informiert werden wird.

1.10 Haftung des Kontoinhabers

Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Bezugskarte erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers. Bei Gemeinschaftskonten haften alle Kontoinhaber für die im Zusammenhang mit der/den Bezugskarte/n entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch.

1.11 Verfügbarkeit des Systems

Warnhinweis: Es kann insbesondere im Ausland zu technischen, nicht im Einflussbereich der BAWAG P.S.K. liegenden Problemen bei der Akzeptanz der Bezugskarten kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen oder Bezugskarten kommen. Auch in solchen Fällen darf der persönliche Code nicht an Dritte weitergegeben werden. Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen.

1.12 Gültigkeitsdauer der Bezugskarte, Kartenvertragsdauer und Beendigung

1.12.1 Gültigkeitsdauer der Bezugskarte

Die Bezugskarte ist bis zum Ende des Jahres oder des Monats gültig, das auf ihr vermerkt ist.

1.12.2 Austausch der Bezugskarte

Bei aufrechem Kartenvertrag erhält der Karteninhaber rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine neue Bezugskarte. Die BAWAG P.S.K. ist bei aufrechem Kartenvertrag überdies berechtigt, die Bezugskarte aus wichtigem Grund zurückzufordern und dem Karteninhaber eine neue Bezugskarte zur Verfügung zu stellen.

1.12.3 Vernichtung der Bezugskarte

Der Karteninhaber ist nach Erhalt einer neuen Bezugskarte verpflichtet, für die gesicherte Vernichtung der alten Bezugskarte zu sorgen. Spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist eine Bezugskarte zu vernichten.

1.12.4 Dauer des Kartenvertrags

Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers. Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den Kartenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Die BAWAG P.S.K. kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag sowohl vom Karteninhaber als auch von der BAWAG P.S.K. mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Laufende periodische Entgelte für die Verwendung der Bezugskarte werden dem Kontoinhaber anteilig rückerstattet. Dies gilt nicht für einmal anlässlich der Ausgabe der Bezugskarte anfallende Entgelte für die Erstellung und Ausfolgung der Bezugskarte. Bestehende Verpflichtungen des Konto- und Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

1.12.5 Rückgabe der Bezugskarte

Mit Beendigung der Kontoverbindung sind alle zu dem Konto ausgegebenen Bezugskarten und mit Beendigung des Kartenvertrages die jeweilige Bezugskarte unverzüglich zurückzugeben. Die BAWAG P.S.K. ist berechtigt, bei Vertragsende nicht zurückgegebene Bezugskarten zu sperren und/oder einzuziehen.

1.13 Änderung der Kundenrichtlinien

1.13.1 Änderungen dieser Kundenrichtlinien, werden dem Kontoinhaber von der BAWAG P.S.K. mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dieser Kundenrichtlinien in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt. Das Änderungsangebot wird dem Kontoinhaber mitgeteilt. Die Zustimmung des Kontoinhabers gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder elektronisch über das BAWAG P.S.K. eBanking erklärter Widerspruch des Kontoinhabers bei der BAWAG P.S.K., einlangt. Die BAWAG P.S.K. wird den Kontoinhaber im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder elektronisch über das BAWAG P.S.K. eBanking erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie, dass der Kontoinhaber das Recht hat, seinen Kartenvertrag kostenlos fristlos zu kündigen. Außerdem wird die BAWAG P.S.K. die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen und dem Kontoinhaber über sein Ersuchen die vollständige Fassung der neuen Kundenrichtlinien übersenden oder in ihren Geschäftsstellen aushändigen; auch darauf wird die BAWAG P.S.K. im Änderungsangebot hinweisen.

1.13.2 Die Mitteilung an den Kontoinhaber über die angebotenen Änderungen kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Eine solche Form ist auch die Übermittlung des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung an das im BAWAG P.S.K. eBanking des Kontoinhabers eingerichtete ePostfach, wobei der Kontoinhaber über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem ePostfach in der mit ihm vereinbarten Weise (SMS, Email, Post oder sonstige vereinbarte Form) informiert werden wird.

1.13.3 Die Änderung (Anpassung, Senkung bzw. Erhöhung, Einführung und Einstellung) von Entgelten und Leistungen sowohl der BAWAG P.S.K. als auch des Kontoinhabers nach diesem Punkt 1.13 ist ausgeschlossen; für derartige Änderungen gilt ausschließlich Punkt 1.9 dieser Kundenrichtlinien.

1.14 Adressänderungen

Der Karteninhaber und der Kontoinhaber sind verpflichtet, der BAWAG P.S.K. jede Änderung ihrer Adressen unverzüglich bekannt zu geben. Gibt der Karteninhaber oder der Kontoinhaber Änderungen seiner Adresse nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugegangen, wenn sie an die letzte, dem Kreditinstitut vom Karteninhaber oder Kontoinhaber bekannt gegebene Adresse gesendet wurden.

1.15 Rechtswahl

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kontoinhaber bzw. dem Karteninhaber und der BAWAG P.S.K. gilt österreichisches Recht.

2. BESTIMMUNGEN FÜR DAS KONTOKARTEN-SERVICE

2.1 Benützungsinstrumente

Der Karteninhaber erhält von der BAWAG P.S.K. als Benützungsinstrumente die Bezugskarte und einen persönlichen Code. Der Kontoinhaber kann die BAWAG P.S.K. mit der Versendung der Bezugskarte und des persönlichen Codes an seine hierfür bekannt gegebene Adresse bzw. an die hierfür bekannt gegebene Adresse des Karteninhabers beauftragen. In diesem Fall werden von der BAWAG P.S.K. Bezugskarte und persönlicher Code nicht gemeinsam versendet. Konto- sowie Karteninhaber können die BAWAG P.S.K. mit der Versendung des persönlichen Codes an das im jeweiligen BAWAG P.S.K. eBanking eingerichtete ePostfach beauftragen. Die Bezugskarte bleibt Eigentum der BAWAG P.S.K.

2.2 Limitvereinbarung und Limitänderung

2.2.1 Limitvereinbarung

Der Kunde (Kontoinhaber und/oder Karteninhaber) und die BAWAG P.S.K. vereinbaren, bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) Bargeld unter Benützung der Bezugskarte von Geldautomaten behoben werden kann, sowie bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) unter Benützung der Bezugskarte an POS-Kassen und an Geldautomaten mit POS-Funktion bargeldlos bezahlt werden kann.

2.2.2 Limitänderung durch den Kontoinhaber

Der Kunde (Kontoinhaber und/oder Karteninhaber) ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Änderung des Limits zu veranlassen.

2.3 Kontodeckung

Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits die unter 1.7 beschriebenen Benützungsmöglichkeiten der Bezugskarte nur in dem Ausmaß nutzen, als das Konto, zu dem die Bezugskarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben und/oder Überziehungsrahmen) aufweist.

2.4 Pflichten des Karteninhabers

2.4.1 Verwahrung der Bezugskarte und Geheimhaltung des persönlichen Codes

Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Bezugskarte sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe der Bezugskarte an dritte Personen ist nicht zulässig. Der persönliche Code ist geheim zu halten. Er darf nicht auf der Bezugskarte notiert werden. Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Familienangehörigen, Mitarbeitern der BAWAG P.S.K., anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung des persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird.

2.4.2 Meldepflicht bei Abhandenkommen der Bezugskarte

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der Bezugskarte hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber, unverzüglich sobald er davon Kenntnis erlangt, bei der kontoführenden Stelle oder über den Spermotruf eine Sperre der Bezugskarte zu veranlassen.

2.5 Abrechnung

Transaktionen unter der Verwendung der Bezugskarte werden vom Konto abgebucht und in der mit dem Kontoinhaber für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

2.6 Umrechnung von Fremdwährungen

2.6.1 Bei der Verrechnung von Bargeldbezügen bzw. bargeldlosen Zahlungen an POS-Kassen im Ausland wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet:

- ▶ bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs;
- ▶ bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind, zu dem in

2.6.2 dargestellten BAWAG P.S.K. Kontokarten-Fremdwährungskurs.

2.6.2 Der Fremdwährungskurs der BAWAG P.S.K. Kontokarte wird auf Basis der auf der von der TeleTrader Software GmbH betriebenen Internetseite www.austrofx.at öffentlich zugänglich gemachten Devisenverkaufskurse von inländischen und ausländischen Kreditinstituten ermittelt.

Der BAWAG P.S.K. Kontokarten-Fremdwährungskurs wird für jede Fremdwährung aus dem Mittelwert aller zu dieser Fremdwährung auf www.austrofx.at gegenübergestellten Devisenverkaufskurse ohne Berücksichtigung des Kurses der BAWAG P.S.K. gebildet.

Für die Ermittlung des Fremdwährungskurses sind mindestens 4 auf www.austrofx.at veröffentlichte Kurse (ohne den Kurs der BAWAG P.S.K.) erforderlich. Stehen weniger Kurse zur Verfügung, gelangt der auf der Homepage der PSA Payment Services Austria GmbH (im Folgenden „PSA“) www.psa.at ersichtliche Referenzwechselkurs von der OANDA Corporation zur Anwendung.

2.6.3 Die Fremdwährungskurse der BAWAG P.S.K. Kontokarte können bei der BAWAG P.S.K. erfragt oder auf www.psa.at abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag, an dem die PSA die Belastung erhält. Der Kurs sowie das Kursdatum werden dem Kontoinhaber in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

2.7 Sperre

2.7.1 Die Sperre einer Bezugskarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- ▶ jederzeit über eine für diese Zwecke von der PSA Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperrnotrufnummer („PSA Sperrnotruf“; die Telefonnummer der Sperrnotrufnummer kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldautomaten bzw. den Internetseiten www.bankomatkarte.at, www.bawagpsk.com, dem BAWAG P.S.K. eBanking sowie der BAWAG P.S.K. eBanking App entnommen und bei der BAWAG P.S.K. erfragt werden) oder
- ▶ jederzeit über das BAWAG P.S.K. eBanking oder über die eBanking App, sofern der Karteninhaber deren Nutzungsmöglichkeit vereinbart hat, oder

- ▶ zu den jeweiligen Öffnungszeiten der BAWAG P.S.K. persönlich, schriftlich oder telefonisch bei der BAWAG P.S.K.
- ▶ Eine beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam. Die über den „PSA Sperrnotruf“ beantragte Sperre ohne Angabe der Kartenfolgennummer bewirkt bis auf Weiteres die Sperre aller zum Konto ausgegebenen Bezugskarten.

2.7.2 Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von Bezugskarten bzw. einzelner Bezugskarten zu seinem Konto zu beauftragen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue Bezugskarte nur aufgrund eines Auftrages des Kontoinhabers erstellt.

2.7.3 Die BAWAG P.S.K. ist berechtigt, die Bezugskarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren oder die zur Bezugskarte vereinbarten Limits herabzusetzen, wenn

- ▶ objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Bezugskarte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- ▶ der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Bezugskarte besteht; oder
- ▶ der Karteninhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der Bezugskarte (den Bezugskarten) verbundenen Kreditlinie (Kredit, Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist, und
 - ▶ entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Karteninhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
 - ▶ beim Karteninhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.